

Mietbedingungen für Geräte und Maschinen der Berger Grundbautechnik GmbH

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den vereinbarten Zeitraum zum Gebrauch zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzusetzen, ihn ordnungsgemäß zu behandeln, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, und den Mietgegenstand bei Mietende zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter einen Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art am Mietgegenstand einräumen.
5. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter eine angemessene Kaution für die Mietzeit zu verlangen.
6. Es gelten ausschließlich die Mietbedingungen des Vermieters; andere AGB gelten nicht. Weitere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso wie Änderungen dieser Klausel selbst.

§ 2 Beginn und Beendigung der Mietzeit, Rücklieferung des Mietgegenstandes, Transportkosten

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter bzw. Frachtführer. Ab diesem Zeitpunkt ist der Mieter verpflichtet, eine Feuer-, Diebstahl-, Transport- und Maschinenbruchversicherung für den Mietgegenstand abzuschließen und dies dem Vermieter vor Abholung/ Versendung nachzuweisen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Rücklieferung des Gerätes 1 Woche vorher anzuzeigen (Freimeldung).
3. Die Mietzeit endet, wenn der Mietgegenstand vollständig im vertragsgemäßen Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters bzw. an einem vereinbarten Bestimmungsort eintrifft.
4. Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsfähig, voll getankt und gereinigt zurückzugeben. Anstehende Reparaturen, Inspektionen, Wartungs- und Pflegemaßnahmen hat der Mieter vorher auf eigene Kosten durchzuführen.
5. Die Fracht- und Verladekosten bei Beginn und Ende der Mietzeit trägt der Mieter.

§ 3 Mängel/ Gewährleistung

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand im vertragsgemäßen Zustand zu übergeben.
2. Der Mieter hat den Mietgegenstand sofort nach Erhalt auf etwaige Mängel zu überprüfen. Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, so gelten Mängel, die bei sorgfältiger Besichtigung hätten erkannt werden können, als bekannt.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe des Mietgegenstandes vorhanden waren, auf seine Kosten zu beseitigen. Hat der Mietgegenstand dadurch einen Mangel, der die Gebrauchstauglichkeit einschränkt, hat der Mieter Anspruch auf einen angemessen herabgesetzten Mietzins für den Zeitraum bis zur Beseitigung des Mangels.
4. Kann der Vermieter den Mangel nicht beseitigen oder lässt er eine dafür gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen, so kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten.

5. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Mietsache sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruhen.
6. Nach Übergabe haftet der Mieter für sämtliche Schäden oder Beschädigungen des Mietgegenstandes.
7. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, den Mietgegenstand zurück zu geben, so ist er zum Schadensersatz iHd Neuwertes des Mietgegenstandes samt Ersatz des Nutzungsausfalls verpflichtet.

§ 4 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgsam und pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchung zu schützen.
2. Nötige Reparaturen, Inspektionen oder Wartungsmaßnahmen sind rechtzeitig dem Vermieter anzuzeigen. Nach der Anzeige entscheidet der Vermieter nach billigem Ermessen, ob er die Maßnahme selbst beauftragt oder der Mieter die Beauftragung durchführt. Der Mieter hat die Kosten der notwendigen Reparaturen, Inspektionen, Wartungs- und Pflegemaßnahmen zu tragen. Ersatzteile hat der Mieter über den Vermieter zu beziehen.
3. Der Mieter hat alle Vorkehrungen zu treffen, den Mietgegenstand vor Einwirkungen Dritter und Diebstahl zu bewahren.
4. Der Mieter gewährt dem Vermieter bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nach vorheriger Abstimmung jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zum Zweck der Besichtigung bzw. Untersuchung.
5. An- und Umbauten und sonstige Veränderungen an dem Mietgegenstand dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen.
6. Zeigt der Mieter schuldhaft einen Mangel nicht unverzüglich an und entsteht daraus ein Schaden am Mietgegenstand, so ist der Mieter zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.
7. Der Mieter hat bei allen Schäden/ Unfällen unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten.

§ 5 Mietpreis

1. Die im Mietvertrag vereinbarte Miete beinhaltet, sofern im Mietvertrag nicht anderslautend vereinbart, einen Einsatz des Mietgegenstandes von bis zu monatlich 168 Arbeitsstunden. Zusätzliche Arbeitsstunden werden zu 1/168 berechnet. Geringere Einsatzzeiten, z.B. durch Feiertage oder sonstige Stillstandszeiten, sind Sache des Mieters und haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Mietpreis. Mietpreisminderungen durch Freimeldungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter.
2. Die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu tragen.
3. Der Mietzins wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig.
4. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

§ 6 Beendigung Mietverhältnis, Rücklieferung, Kündigung

1. Ist der Mietvertrag befristet abgeschlossen, verlängert sich dieser nur, wenn der Mieter mindestens 4 Wochen vor Vertragsschluss einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung gestellt hat.

Mietbedingungen für Geräte und Maschinen der Berger Grundbautechnik GmbH

2. Die Mindestmietzeit beträgt einen Monat bzw. die im Mietvertrag festgelegte Mietdauer. Danach bzw. bei unbefristeten Mietverträgen kann dieser von beiden Parteien unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mietzeitverkürzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und können nicht einseitig durch „Freimeldungen“ herbeigeführt werden.
3. Der Vermieter kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Mietzins nicht zahlt oder gegen die bestimmungsgemäße Verwendung verstößt.

§ 7 Sonstiges

1. Sollte eine dieser Bestimmung oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin; es gilt deutsches Recht.